

Hygienekonzept Panoramabad

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 4. Juni 2020 die Corona-Verordnung Sportstätten neu erlassen und unter § 2 den Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang mit aufgenommen. Die Stadt Blumberg hat als Betreiber ein einrichtungsspezifisches Hygienekonzept, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt zu erstellen.

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

- a) Der Zutritt zum Panoramabad ist so zu regeln, dass nicht mehr Gäste in das Freibad gelangen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der Abstandsregeln nutzbar sind. Als Kapazitätsmaßstab gilt die Personenzahl 500.
- b) Für die Zutrittskontrolle wird ein Ticketsystem eingesetzt. Der Ticketverkauf läuft ausschließlich online. Personen die Unterstützung bei der Onlinebuchung benötigen, können dies bei der Touristinfo vornehmen.
- c) Die einzelnen Bereiche des Panoramabades sind klar voneinander abzutrennen. Eine Vermischung oder Gruppenbildung der Badegäste ist zu vermeiden. Alle Funktionsbereiche einschließlich Umkleiden, Sanitäranlagen und Kiosk sind durch Markierungen und ein geeignetes Wegekonzept von den Liegebereichen abzugrenzen. Im Panoramabad ist durch eine angemessene Beaufsichtigung der Gäste sicherzustellen, dass das geltende Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern und die geltende Kontaktbeschränkung stets eingehalten werden.
- d) Die Sicherstellung des Mindestabstands im Becken obliegt der Schwimmaufsicht.
- e) Der Ein- und Ausgang zum Panoramabad wird über einen Zugang und Ausgang geregelt. Notwendige Abstandsmarkierungen werden auf dem Boden angebracht.

2. Organisation des Geländes:

- a) Für die Wegeführung auf dem Gelände ist ein Wegekonzept zu erstellen. Soweit möglich ist eine Einbahnregelung mit geeigneter Markierung vorzusehen.
- b) Auf die Einhaltung der Mindestabstandsregeln und der Begrenzung der Personenzahlen wird in jedem Nutzungsbereich durch Hinweistafeln hingewiesen.
- c) Im Schwimmerbecken sind die drei Bahnen mit einer Bahnmarkierung auszustatten. Ein Konzept zum geordneten Schwimmbetrieb ist zu erstellen. Bei der Nutzung von Kleinkindern- und Nichtschwimmerbecken ist das Abstandsgebot einzuhalten.
- d) Warteschlangen und Ansammlungen an der Kasse oder vor Gemeinschaftseinrichtungen (Duschen, Umkleiden, Beckenzugänge) sind zu vermeiden. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist in jedem Fall sicherzustellen. Entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden sind vorzunehmen.
- e) Sanitäreinrichtungen sind soweit möglich dauerhaft zu belüften.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a) Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b) Duschen und Umkleidekabinen sind ausschließlich nach den Vorgaben der Stadt Blumberg freigegeben. Sammelkabinen werden gesperrt, die Einzelkabinen stehen zur Verfügung.
- c) Für Besucher gelten die allgemeinen Hygieneregeln (Niesetikette etc.). Diese sind mittels geeigneten Hinweisschildern darauf hinzuweisen.
- d) Alle Personen haben sich bei Betreten des Panoramabades die Hände zu desinfizieren.
- e) Die Kontaktverfolgbarkeit ist sicherzustellen. Kontaktdaten sind in diesem Fall von der Stadt Blumberg unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und innerhalb von 4 Wochen zu löschen.
- f) Das Personal wird gesondert für die Erste-Hilfe und Rettungsmaßnahmen unterwiesen.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a) Alle Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b) Eine Bewirtung darf nur unter den Bedingungen der Corona-Verordnung Gaststätten erfolgen.
- c) Der Verleih von Schwimmutensilien ist untersagt.
- d) Kassenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Ansonsten ist das Tragen einer Alltagsmaske Pflicht. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Alltagsmaske tragen. Eine Ausnahme bildet hier das Fachpersonal, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss.

5. Generell gilt:

- a) Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b) Personen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c) Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen.

Blumberg, 08.06.2020

Markus Keller
Bürgermeister

